

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0306/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	11.07.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Zweite Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte zweite Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 13.12.2012 wird beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung ist rein deklaratorisch und erfolgt aus Gründen äußerster Vorsicht.

Die Zweitwohnungsteuer gehört, wie zum Beispiel auch die Vergnügungssteuer oder die Hundesteuer, zu den sogenannten örtlichen Aufwandsteuern. Aufwandsteuer deshalb, weil ein "besonderer Aufwand" besteuert wird, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehen (hier: das Innehaben einer zweiten Wohnung).

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2009 eindeutig über die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung entschieden. Insbesondere bestätigte das Gericht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Zweitwohnungsteuerpflicht auch ohne Rücksicht auf die einzelnen Umstände der Wohnungsnutzung von den melderechtlichen Erklärungen des Steuerpflichtigen abhängig zu machen. Da es sich bei der Erhebung von Steuern um ein Massengeschäft handelt, sind derartige typisierende und generalisierende Regelungen im Grundsatz zulässig.

So ist davon auszugehen, dass das allgemeine Wohnbedürfnis in der Regel in der als Hauptwohnung gemeldeten Wohnung gedeckt wird und die Innehabung der als Nebenwohnung gemeldeten Wohnung daher einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Bundesrecht ist nur dann verletzt, wenn selbst nachweislich unrichtige melderechtliche Verhältnisse für die Steuerpflicht maßgebend sind.

Bsp.: Eine unverheiratete Person lebt aufgrund ihrer Berufstätigkeit 5 Tage in der Woche in Bergisch Gladbach und hat sich mit Nebenwohnung in Bergisch Gladbach angemeldet. Im Laufe der Ermittlung der Steuerpflicht wird der unrichtige Meldestatus erkannt und korrigiert. Für den Zeitraum in dem der falsche Meldestatus - Nebenwohnung - noch besteht, liegt keine Zweitwohnungsteuerpflicht vor.

Dies entspricht der ständigen Verwaltungspraxis seit Einführung der Zweitwohnungssteuersatzung in Bergisch Gladbach, die von einer Veranlagung absieht bzw. den Zweitwohnungsteuerbescheid aufhebt, wenn sich (auch im Nachhinein) herausstellt, dass die steuergegenständliche Wohnung im Veranlagungszeitraum tatsächlich die Hauptwohnung war.

In der hiesigen Satzung ist dieser Gesichtspunkt allerdings formal bzw. klarstellend noch nicht verankert.

Insoweit empfiehlt die Verwaltung zur Klarstellung die Satzung um eine (sinngemäße) Vorschrift zu ergänzen, nach der nachweislich unrichtige melderechtliche Verhältnisse für die Steuerpflicht nicht maßgebend sind.

Um jedwede rechtliche Unklarheiten und Risiken in dieser Hinsicht auszuschließen, empfiehlt die Verwaltung durch (rückwirkende) Einfügung eines neuen § 2a mit der Überschrift „Hauptwohnung“ und folgendem Inhalt zu ergänzen: „Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz) dokumentiert

wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es nicht an.“

Satzungen können ausnahmsweise auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wenn dadurch nicht gegen die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips verstoßen wird. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der neuen Vorschrift des § 2a entspricht, wie oben bereits erwähnt, zum einen der ständigen Verwaltungspraxis der Stadt Bergisch Gladbach. Zum anderen können Wohnungsinhaber/innen sich nicht auf die Fortgeltung an das formale Melderecht berufen, weil sie danach nur aufgrund eigenen rechtswidrigen Verhaltens - Unterlassen der melderechtlich gebotenen Ummeldung der Wohnung als Nebenwohnung - steuerfrei gewesen wären.

Darüber hinaus soll folgende Änderung im Satzungstext beschlossen werden:

Der § 11 Abs. 1 Nr.2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt,...

Begründung:

Es handelt sich um eine Korrektur. Durch den Wegfall des § 8 Abs. 2 seit Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung vom 13.10.2016 wurde der damalige Absatz 3 der Absatz 2. Außerdem wurde zur besseren Klarstellung aus Anzeigepflicht eine Mitteilungspflicht.